

# Empowerment und Selbstbestimmung - keine Lippenbekenntnisse - Offener Brief

## Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann

wir beziehen uns mit diesem Schreiben auf die von Ihnen verfasste Stellungnahme zur Anhörung des BMFSFJ vom 12.06.2014, zur „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“, deren wesentlichen Aussagen wir in der im **Anhang 1** ersichtlichen Form für uns zusammengefasst haben. Ihre Ausführungen verstehen wir so, dass sie zwischen primären und nachgeordneten Zielen einer Nachsteuerung des prinzipiell befürworteten Prostitutionsgesetzes (ProstG) von 2002 unterscheiden.

Primär sprechen sie sich zuallererst dafür aus, dass eine tatsächliche Verbesserung der Situation Sexarbeitender zu erreichen sei und zwar durch den Schutz dieser vor

- **Gewalt**
- **Ausbeutung**
- **Übervorteilung**
- **Diskriminierung und**
- **Gefährdungen ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechtes** (strukturelle Formen der Gewalt)

Aus der Sicht von uns, die wir seit zum Teil mehr als drei Jahrzehnten aktiv im Wirtschaftszweig der sexuellen und erotischen Dienstleistungen sind und aus der Sicht vieler Sexarbeitender mit denen wir persönlichen Kontakt im Ausland, in Deutschland aber insbesondere in Bremen hatten und haben, ist der von Ihnen angesprochene Punkt der Diskriminierung und im Zusammenhang damit der Stigmatisierung und der verbreiteten sozialen Ächtung, die diesen Wirtschaftszweig und die in ihm aktiven Menschen täglich treffen, der wichtigste.

### **Stigmatisierung und Diskriminierung als zentrale Gewalterfahrungen Sexarbeitender**

Wie das EU Parlament mit seiner Beschlussfassung zum *Bericht von Mary Honeyball über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, an den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter vom 3.2.2014* mit breiter Mehrheit und mit Nachdruck festgestellt hat, sind: *“Prostituierte öffentlichen Schmähungen und sozialer Stigmatisierung auch noch ausgesetzt ... wenn sie nicht mehr der Prostitution nachgehen;“*

Auch die Fachliteratur befasst sich eingehend mit dem Umstand allgegenwärtiger Stigmatisierung von Menschen, die sich im Feld der sexuellen und erotischen Dienstleistungen bewegen und kommt zu dem Ergebnis, das dieser Umstand ursächlich für eine Vielfalt von spezifischen Problemen ist, von denen Sexarbeitende betroffen sind. Sowohl gesundheitliche Folgen als auch ein erhöhtes Risiko von Hass- und anderen Straftaten betroffen zu sein, sind Folgen der Diskriminierung und des Stigmas. Es wird aktuell durch Kampagnen befördert, die sich für eine Ächtung der Sexarbeit aussprechen. Sexarbeit, so behaupten diese Kampagnen, ist menschenunwürdig. Die Würde der Menschen, die im Feld der erotischen und sexuellen Dienstleistungen aktiv sind, wird damit in Frage gestellt.

### **Die Würde Sexarbeitender ist antastbar - das schwedische Modell - ein Unrechtsstaat**

Interessant ist in diesem Zusammenhang das sogenannte schwedische Modell des Verbotes des Kaufes sexueller Dienstleistungen und des Verbotes der Teilhabe am Sexverkauf seitens Dritter (Keine Zimmervermietung an, keine Werbung für Sexarbeitende, keine gemeinsam betriebenen Sexarbeitsorte durch Sexarbeitende, keine Teilhabe am Einkommen aus Sexarbeit auch seitens der PartnerInnen Sexarbeitender etc.), das auf der Behauptung beruht, Sexarbeit sei menschenunwürdig. Es wurde - wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass - auch damit begründet, solidarisch mit Sexarbeitenden zu sein, sie insgesamt zu schützen, insbesondere vor Stigmatisierung und Diskriminierung. Die soziale Verurteilung von Sexarbeitenden ist in Schweden allerdings ca 15 Jahren nach der Rechtskraft des Gesetzes nicht zurückgegangen. Sexarbeitende berichten von steigender sozialer Ablehnung und zusätzlicher Gefährdung bei der Berufsausübung. Tatsache ist, sie stehen im Regen, ungeschützt. Die Folge der schwedischen Gesetzgebung ist also weder Inkludierung noch soziale Anerkennung Sexarbeitender sondern deren Exkludierung, soziale Ächtung und Gefährdung. Stigma kills in Schweden dem Musterland angeblich erfolgreicher Sexwork Politik, siehe das Beispiel Jasmine: <http://vimeo.com/87450331>.

Das schwedische Modell ist gescheitert. Schweden ist zu einem Land geworden, dass einem Teil seiner Bewohnerinnen das grundlegende Recht auf die Anerkennung ihrer Würde, ihrer Unantastbarkeit als Menschen, ihres Rechtes auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit verwehrt. Ein Unrechtsstaat, der diese Menschenrechtsverletzung als rechtsförmigen Terror gegen Sexarbeitende organisiert und diesen Terror international exportiert. Die Würde der Sexarbeitenden ist in Schweden antastbar und nicht geschützt.

### **Patriarchale Gewalt**

Die Begründung dafür: Sexarbeitende reproduzieren patriarchale Gewaltverhältnisse, sie brutalisieren das sexuelle Begehren, das ist Gewalt gegen Frauen (und Männer). Eine gewaltiges Dogma. Wie Sexarbeitende dies individuell und intentional gelingt, wenn sie ihre Dienstleistungen vollziehen, sie sich also schuldhaft der

Reproduktion patriarchaler Gewalt „hingeben“ und nicht den Dienstleistungsempfängenden, das wird - wieso auch, es ist ja ein Dogma, Ideologie, Glaubensbekenntnis, kein Wissen - nicht erläutert. Ob die konkrete Interaktion in der Sexarbeit nicht gerade geeignet ist, genau das Gegenteil von patriarchaler Gewalt im sexuellen Erleben zu ermöglichen, so wie Udo Gerheim dies formuliert: „Die Prostitution ist also in der Lage, innerhalb des Geltungsbereiches des Feldes identitäre, soziale, körperliche und sexuelle Grenzen in ‚atemberaubender‘ Geschwindigkeit zu überwinden, entgegen sonstiger sozialer und psychischer Gesetzmäßigkeiten im Feld (privater) Sexualität“ (Gerheim, 2012, S. 223), wird nicht in Erwägung gezogen. Ob da nicht gerade die Aufspaltung der Frauen in Heilige und Hure zur Disposition steht und damit das Patriarchat über Bord geht, ob die Geschlechterverhältnisse nicht längst einen anderen Zustand erreicht haben, als den der bruchlosen patriarchalen Gewalt, steht für die Anhängerinnen des schwedischen Modells nicht zur Diskussion. Die Antastbarkeit der Würde, der Entzug individueller Freiheitsrechte, rechtsförmiger Terror sind für sie Bekenntnisse, die in inquisitorischer Logik gegen Häresie und Leugnung des wahren Glaubens zu vollziehen sind. Eine neue Religion verdrängt in einem moralischen Kreuzzug Menschenrechte. Nur wer dem Dogma folgt, ist vollwertiger Mensch und hat Recht(e). Die Zivilisation im Rückwärtsgang, rauscht an Kant vorbei. Doch das sei hier nur nebenbei erwähnt.

### **Schutz vor Gewalt**

Sie Frau Senatorin Stahmann behaupten, die tatsächliche Verbesserung der Situation Sexarbeitender in den Mittelpunkt ihrer Überlegung zu stellen. Sexarbeitende sollen vor Gewalt geschützt werden. Dem stimmen wir vorbehaltlos zu. Allein uns fehlt der Glaube.

Der Bremer Soziologe Olaf Bernau, stellt fest: „Diskriminierung ist Körperverletzung - Wenn man ständig Beleidigungen ertragen muss und ausgegrenzt wird, ist die seelische Gesundheit in Gefahr“ (Weser Kurier, 14.08.13, S. 11). Demnach ist fortgesetzte Diskriminierung körperlicher Gewaltanwendung gleichzusetzen.

„Gewalterfahrungen sind mit erheblichen psychosozialen und gesundheitlichen Konsequenzen wie körperlichen und seelischen Verletzungen, Rückzug und Isolation, Depression, Angststörungen, sozialen Beeinträchtigungen bei den Opfern, aber auch Delinquenz, strafrechtlicher Verfolgung, Gefängnisaufenthalt, Persönlichkeitsstörungen, Depression, Substanzkonsum sowie schlechteren Berufs- und Bildungschancen bei Opfern und Tätern verbunden ..., wodurch eine erhebliche Public-Health-Relevanz begründet ist. Es ist davon auszugehen, dass Gewalt als Risikofaktor für eine Vielzahl von körperlichen und psychischen, zum Teil lang anhaltenden Gesundheitsstörungen in den Gesundheitswissenschaften immer noch unterschätzt wird.“ stellen die Autoren der Studie „Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung“ unter Einbeziehung „sozial-relationaler“ und „verbal psychischer“ Gewalt, die auf die Beschädigung sozialer Beziehungen gerichtet ist“ fest (Bundesgesundheitsbl 2013 · 56:755–764, DOI 10.1007/s00103-013-1691-8, Online publiziert: 27. Mai 2013 © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2013). Herr Bernau erhält prominenten Beistand für seine These.

### **Selbstjustiz, ja bitte - Stigmatisierung - alltägliche Gewalterfahrungen Sexarbeitender**

Wir können Ihnen gerne praktisch und lebensnah von den Traumatisierungen berichten, die wir im Zusammenhang mit nötigen, beleidigenden und verleumderischen Verhalten haben erfahren müssen. Unter Polizeischutz ausgeübt von der Bürgerinitiative Essener Straße gegen Sexarbeiterinnen, die bei uns Mieterinnen waren, gegen Kunden die diese besuchten und gegen uns. Erst jetzt gelingt uns der Widerstand dagegen, die Ohnmacht schwindet. Weder, dass die Polizei eingriff, als der Zugang zur Location blockiert, noch als von Demonstranten das Recht auf das persönliche Bild verletzt wurde. „Nutten raus! Nutten raus!“ war die Parole, die skandiert wurde. Zwangsprostitution, Zuhälterei und Ausbeutung waren die Anschuldigungen, die gegen uns, ohne jeden Beweis und trotz gegenteiliger Aussagen der zuständigen Beamten der Kriminalpolizei als falsche Beschuldigung vorgebracht wurden. Rufmord und Brandmarkung, die wir nachbarschaftlich, durch Bremer Medien, insbesondere Buten und Binnen, und Politik erfahren mussten. Diskriminierung, Stigmatisierung, Gewalt, sozial-relational und psychisch-verbal, gepaart mit Straftaten, geduldet durch Bremer Polizei, Politik und öffentlich beklatscht. Nur ein unbedeutendes Beispiel gutbürgerlichen Bremer Anstandes, den Holzweg der Liberalität eliminierend, den ihr Kollege Mäurer abgeschafft wissen möchte, wenn es um Sexarbeit geht.

### **Vor dem Gesetz sind alle gleich - Das Bremer Verwaltungsgericht - rechtsförmiger Terror**

Und die Justiz: Das Bremer Verwaltungsgericht in Sachen Location Essener Straße hält nichts von Unschuldsvermutungen. Nachdem das Gericht die belastenden Aussagen der Nachbarschaft wegen milieubedingter Störungen, die von der Nachbarschaft zeitgleich mit Beginn der Nutzung der Immobilie für die Sexarbeit vorgebracht worden waren, ohne Prüfung der Sachlage als glaubwürdig angenommen hat, stellt es in Bezug auf der klagetreibende Antragstellerin Lara Freudmann (Arbeitsname) fest: „Festzustellen ist zunächst, dass das gesamte Vorbringen der Antragstellerin ... durch nichts belegt ist. Hinsichtlich der von ihr mit den ... anderen Prostituierten eingegangenen Mietverhältnisse hat die Antragstellerin nur das Formular eines Gewerbemietvertrages vorgelegt. Dass die Mietverträge tatsächlich in der durch das Formular vorgegebenen Form abgeschlossen worden sind, ist nicht dargetan. Im Übrigen würde die Feststellung, dass die Antragstellerin nicht an den Einnahmen ihrer Mieterinnen beteiligt ist, nicht ausschließen, dass andere Personen es sind. Auch hinsichtlich der Antragstellerin selbst erscheint nicht

zweifelsfrei, dass diese „auf eigene Rechnung“ arbeitet. Aus den im Eilverfahren 1 V 165/10 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass von den Anwohnern der Essener Straße zunächst eine - auch namentlich genannte - männliche Person als neuer Eigentümer des Hausgrundstücks Nr. y und Betreiber des bordellartigen Betriebes angesehen wurde.“ (VwltgG der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - Az: 1 V 410/10). Nachweislich gehörte das Haus jedoch Lara Freudmann. Das VwltgsG bezieht sich also in seinem Urteil auf eine unwahre Tatsachenbehauptung der Nachbarschaft, ohne diese zu prüfen, bezweifelt aber generell Aussagen von Lara Freudmann, die Tatsachen sind. Vor dem Gesetz sind alle gleich? Das Stigma nimmt Justitia die Binde von den Augen. Milieubedingte Vorverurteilung. Rechtsförmiger Terror.

### **Dogmen gingen der Hexenverbrennung voraus**

Andere Berichte, die von Verletzungen, von ähnlicher alltäglicher Gewalt berichten, und diese mit Stigmatisierung und Diskriminierung verbinden, finden Sie, wenn Sie sich die Zeit nehmen würden, mit Sexarbeitenden zu sprechen, oder die Fachliteratur zur Kenntnis zu nehmen. Gerne schicken wir Ihnen eine Literaturliste. Hier nur der Hinweis auf U. Lembkes Aufsatz *Das „Prostituiertenschutzgesetz“ kommt – die Heuchelei geht weiter*, in: <http://www.juwiss.de/105-2014/>. Mysogynische Haltungen, mit denen Sexarbeitende täglich konfrontiert sind, finden Sie, wenn Sie einschlägige Foren betrachten. Wieviele Morde und Mordversuche gegen Sexarbeitende von der Bremer Polizei seit 1990 registriert wurden, keine Antwort auf diese Anfrage. WK Redakteurin Rose Gerdtz-Schiffler zählt in ca 15 Jahren mehr als 10 Mordopfer. Ob es einen Zusammenhang zwischen solchen Straftaten und alltäglicher Verachtung der Sexarbeit gibt? Zahlen dazu liegen nicht vor. Aber Dogmen gingen der Hexenverbrennung voraus.

Das sind die Formen der Gewalt, die Sexarbeitenden im Alltag begegnen. Diskriminierung, Stigmatisierung, Beleidigungen, soziale Ächtung und Degradierung, Entmündigung, falsche Beschuldigungen, Abwertungen, Kriminalisierung und Razzien, Rollkommandos, sogenannte (anlasslose) polizeiliche Präventivkontrollen, juristische Ungleichbehandlung.

Zu dieser Gewalt, zu dieser sozialen Ächtung gehören im Weiteren, durch sie zum guten Teil legitimiert, ermöglicht und/oder ausgelöst: Entzug von Sorgerecht für die eigenen Kinder wegen der Tätigkeit als Sexarbeitende, Verweigerung von Bankkonten, Ablehnung bei Bewerbungen um neue Arbeitsstellen, Ausgrenzung aus der Nachbarschaft, Mobbing gegen Kinder von Sexarbeitenden, minder schwere Vergewaltigung, sofern Sexarbeitende geschädigt werden ... Als Folge dann der Rückzug von Sexarbeitenden in Grauzonen, in denen sie auf die Abschirmung seitens Dritter vertrauen, die sich dies bezahlen lassen, die Angst sich an andere Dritte zu wenden, speziell an Polizei, Behörden aber auch an Beratungsstellen und schliesslich auch eine erhöhte Gefahr in ausbeuterische Arbeitssituationen zu geraten, wie dies bulgarische Sexarbeitende in Bremen erfahren mussten, die aus eigenem Willen nach Deutschland kamen, um der Sexarbeit nachzugehen und hier in Bremen unter Gewaltverhältnissen ihrer Einnahmen beraubt wurden. Ja das gibt es. Dogmen haben Folgen und produzieren Geschädigte.

### **Schutz vor Diskriminierung - Ein Eckpunkt**

Gut, dass sie den Punkt der Diskriminierung, des Schutzes vor Diskriminierung (Stigmatisierung, soziale Ächtung) als primäres Ziel der Nachsteuerung festgehalten haben. Das können wir nur unterstützen, denn Diskriminierung und Stigmatisierung sind es, wie oben ausgeführt, die Menschen die im Wirtschaftsfeld sexueller und erotischer Dienstleistungen aktiv sind, alltäglich, stündlich und allgegenwärtig in menschenverachtender Brutalität verletzen und schädigen. Wir wissen wie es ist, im eigenen Haus von einer wütenden Menge eingeschlossen zu sein, starr vor Schreck, in Bremen, in Anwesenheit der Polizei, 500 KM, 19 Jahre fern von Hoyerswerda - sind ja nur Nutten.

„Prostituierte selbst trauen sich wegen des sozialen Stigmas, das ihrem Beruf anhaftet, kaum zu öffentlichen Bekenntnissen; *viele von ihnen verfügen als Arbeitsmigrantinnen (noch) nicht einmal über die erforderlichen Sprachkenntnisse, um an einer gesellschaftlichen Debatte hierzulande teilzunehmen. Betreiber von Prostitutionsstätten sind nach allgemeinem Klischee sowieso kriminelle Luden.* Und Kunden von Prostituierten ziehen es fast ausnahmslos vor, als solche öffentlich nicht in Erscheinung zu treten.“  
C. Lövenich in [http://www.novo-argumente.com/magazin.php/novo\\_notizen/artikel/0001604](http://www.novo-argumente.com/magazin.php/novo_notizen/artikel/0001604))

Die anderen Eckpunkte, zu denen Sie in Ihrer Stellungnahme ausführlich Vorschläge unterbreiten, möchten wir an dieser Stelle nicht im einzelnen behandeln. Wir verweisen dazu u.a. auf die Stellungnahme des Bundesverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen und die Stellungnahme des Bundesverbandes sexuelle Dienstleistungen, in denen wir Mitglied sind und die dem BMFSFJ und auch Ihnen vorliegen.

### **Empowerment**

Danke also, dass sie eine Lanze für uns brechen und sogar von Empowerment fordern, damit Sexarbeitende ermutigt und befähigt werden im eigenen Interesse tätig zu werden.

„Empowerment (von [engl. empowerment](#) = Ermächtigung, Übertragung von Verantwortung) bezeichnet man Strategien und Maßnahmen, die den Grad an [Autonomie](#) und [Selbstbestimmung](#) im Leben von Menschen oder Gemeinschaften erhöhen sollen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen (wieder) eigenmächtig,

selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Empowerment bezeichnet dabei sowohl den Prozess der Selbstbemächtigung als auch die professionelle Unterstützung der Menschen, ihr Gefühl der Macht- und Einflusslosigkeit (*powerlessness*) zu überwinden und ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen wahrzunehmen und zu nutzen.“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Empowerment>)

Wir denken Empowerment ist hilfreich, um Diskriminierung und Stigmatisierung zu reduzieren. Antidiskriminierend sollten stigmatisierten Gruppen Ressourcen, Räume und Gelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Verantwortet, wie sie selbst sagen und rechtlich zu garantieren vorgeben, durch den Garanten des Gleichstellungsgebots, den Inhaber des Monopols der Gewaltausübung - einer Form struktureller Gewalt - den Staat und seine Institutionen. Insbesondere die demokratischen Institutionen und deren Personal, z.B. der Senat Bremen, Sie Frau Stahmann sind gefordert und propagieren: Ja

### **Fehlanzeige**

Wir suchten in Ihren Vorschlägen, in Ihrer Stellungnahme, nach solchen Ermächtigungen, Räumen, Gelegenheiten, Unterstützungen, Ressourcen, die geeignet sind, Sexarbeitenden eine Stimme im Gemeinwesen zu sichern, Diskriminierung und Stigmatisierung zu reduzieren. Auch in dem Eckpunktepapier ihrer Kollegin Frau Bundesministerin Schwesig zu einem Prostituierten-Schutz-Gesetz vom 14.08.2014 haben wir danach gesucht. Das sagten Sie doch, sei ihr primäres Anliegen, Schutz vor Diskriminierung. Haben wir etwas übersehen? Im Anhang 1 und 2 unsere Zusammenfassung Ihrer Stellungnahme und auch die des Eckpunktepapiers von Bundesministerin Schwesig. Wir haben nichts gefunden zum Thema Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung und Empowerment. Fehlanzeige.

### **Sprachbarrieren zu Brandmalen**

Uns ist aber Folgendes aufgefallen und dabei nehmen wir noch einmal Bezug auf oben Gesagtes zu den Möglichkeiten Sexarbeitender, sich am sozialen Diskurs um ihre Tätigkeit zu beteiligen. C. Lövenich stellt mit Bezug auf Sexarbeitende fest *„viele von ihnen verfügen als Arbeitsmigrantinnen (noch) nicht einmal über die erforderlichen Sprachkenntnisse, um an einer gesellschaftlichen Debatte hierzulande teilzunehmen“*

Am 09.12.2013, wir hatten Ihnen unsere Studie gesendet, waren deutlich über 80 % aller Sexarbeiterinnen, die in Bremen in Wohnungen ihrer Tätigkeit nachgingen, nicht aus Deutschland. Für Sexarbeitende, die in Bremen in anderen Zusammenhängen der Sexarbeit nachgingen (Bars, Straße) dürfte das gleiche gelten (anders vielleicht Escort und Domina). Nichts wurde in Bremen getan um diese Sexarbeitenden vor den Gefahren zu bewahren, die ein strukturell bedingter Ausschluss aus sozialen Debatten für sie bedeutet. Landesfrauenbeauftragte Hauffe und Innensenator Mäurer, Vertreter staatlicher Gewalt, konnten ihre Anschuldigungen gegen rumänische und bulgarische Sexarbeitende im Schutze der Sprachbarriere, ohne Widerspruch zu erwarten, in die Öffentlichkeit bringen. Rumänische und bulgarische Sexarbeiterinnen seien in aller Regel und überwiegend Zwangsprostituierte (Weser Kurier v. 26.1.13, S.11). Gewalt, strukturell, brandmalend, tatsachenverleugnend aufgedrückt, die „Hilflosigkeit in einem fremden Land“ ausnutzend (Straftatbestandsmerkmal) und organisierend, im Amt. Sprachbarriere verwandelt in Brandmale.

### **Fremdbestimmung - Selbstbestimmung**

Sie sprechen in ihrer Stellungnahme zum ProstSchutG an das BMFSFJ von strukturellen Gefahren für das *sexuelle* Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten. Gutes Thema. Wir fragen allgemeiner: Wo liegen *generell* strukturelle Gefahren für das Selbstbestimmungsrecht der Sexarbeitenden? Nur zur Erinnerung: Wie sprechen lieber von Sexarbeitenden, nicht von *die Prostituierten*. Einmal weil Sexarbeit ein verfassungsgerichtlich und grundrechtlich geschützter Beruf ist u n d weil es eben Männer, Frauen, Transsexuelle und wohl auch Intersexuelle gibt, die aktiv im Feld der Sexarbeit unterwegs sind. Was denken sie also, sollte unternommen werden, damit diese Sexarbeitenden, von der Sprachbarriere als einer Form struktureller Gewalt betroffen, ermächtigt werden, im Bremer Gemeinwesen für sich zu sprechen, wie sie es, Empowerment reklamierend, zur tatsächlichen Verbesserung der Lage Sexarbeitender wünschen? Welche Gelegenheiten bieten sich diesen Sexarbeitenden, welche sollen Ihnen geboten werden, damit sie aus der für sie spezifischen „Hilflosigkeit in einem fremden Land“ heraus, - Merkmal des Straftatbestands Menschenhandel §§ 232, 233 StGB - Autonomie gewinnen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am sozialen / politischen / kommunalen Diskurs wahrnehmen können und nicht fremdbestimmter Spielball sozialer Debatten Meinungsmächtiger sind?

Oder gehören Sie Frau Stahmann zu den OrganisatorInnen im Gewand der Sprachbarriere gekleideter struktureller und damit zu den Reproduzenten ethnisch diskriminierender Gewalt gegen Osteuropäerinnen? Brutalisieren Sie das interethnische Begehren der Menschen in Bremen, in der BRD, in der EU ... nach Kontakt und Teilhabe? Ebenso wie wir aus der Sexarbeit, wie dogmatisch vernebelnd behauptet wird, patriarchale Gewalt und die Brutalisierung sexuellen Begehrens (re-)produzieren? Ist die Realität vielleicht komplexer? Kann nicht sein, was nicht sein darf? Lieber Klischees, Stereotype und Vorverurteilungen?

Wie wäre es dann mit

- alle gesetzlichen Vorhaben zur Regulierung der Sexarbeit in Deutschland werden inklusive Ihrer Begründungen und der dazu gehörenden Stellungnahmen offizieller Stellen zumindest in alle EU Sprachen übersetzt und den Sexarbeitenden aus unseren EU Partnerländern zur Verfügung gestellt
- in (zumindest) allen Kommunen ab 100.000 Einwohnenden werden öffentlich finanzierte, unabhängig moderierte Informationsveranstaltungen in den Muttersprachen Sexarbeitender und mit deutscher Übersetzung organisiert, um die Anliegen, die Sexarbeitende im Zusammenhang mit ihrem Beruf und zu ihrem Schutz haben, zu erheben
- auf der Grundlage dieser Anhörungen, so wie es dem BMFSFJ schon 2005 in der Evaluation des ProstG vorgeschlagen worden war, wird nachgesteuert, um gesetzliche Garantien zu schaffen.

### **Lippenbekenntnisse**

Davon finden wir nichts in Ihren Ausführungen.

- Empowerment und Teilhabe an der gesellschaftlichen Debatte.

- Schutz vor Diskriminierung

sind nichts weiter als Lippenbekenntnisse.

### **Best Practice - Lernen von „Kriminellen Luden“**

Dann haben wir doch noch etwas gefunden: Die Betreibenden sollen verpflichtet werden, Mietverträge etc. in den Landessprachen der mietenden Sexarbeitenden abzuschließen und sie sollen ein Betriebskonzept vorlegen, das die (sexuelle) Selbstbestimmung Sexarbeitender (vertraglich) garantiert.

Schön, dass sie gelesen haben, was wir Ihnen mitgeteilt haben und was wir in unserer Location für Sexarbeit, unserem „Haus9“ schon lange praktizieren: die (auch schriftliche) Information in der Landessprache der Mietenden, und die Unterstützung bei der Teilhabe an der öffentlichen Debatte um die Sexarbeit. Sozusagen die Königsdisziplin der Selbstbestimmung (siehe <http://menschenhandelheute.net/2013/11/17/sexarbeit-und-migration-best-practice-das-projekt-ne-ro-in-bremen/> und <http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=140257#140257> - Beitrag 336). Merkwürdig nur, dass das von uns als Betreibenden von Prostitutionsstätten kommt, die wir doch „nach allgemeinem Klischee sowieso kriminelle Luden“ (C.Lövenich) sind, und nicht von Ihnen als selbsternannten SexarbeitschützerInnen. Noch merkwürdiger, dass wir praktizieren, was sie verlangen und wir mit unserem Verlangen sie darauf stossen müssen, Lippenbekenntnissen Übersetzungen folgen zu lassen.

Ach so und die (strukturell gefährdete) sexuelle Selbstbestimmung unserer Mieterinnen. Unsere ominöse Weisungsbefugnis. In die Art der Dienstleistungen, die unsere Mieterinnen erbringen, mischen wir uns lediglich mit dem Hinweisen ein „Verkehr ohne Gummi ist Tabu“ und der Empfehlung „Dienstleistungen erst ab 50 €“ zu erbringen. Im Gegensatz zu Ihnen, die Gang Bang und Flatrate Dienstleistungen verbieten wollen (wird das dann eine Straftat?), egal was wir wollen. Reden Sie bitte nicht davon das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vor Formen struktureller Gewalt zu schützen, während sie als Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols (System / Struktur) den Arm des Gesetzes in Slips und Boxershorts dirigieren.

### **Form struktureller Gewalt - Arroganz der Macht.**

Unglaublich, dass wir das einfordern müssen, wir „kriminellen Luden“, von der Politik: Sie und ihre KollegInnen ParlamentarierInnen und MinisterInnen sollen mit den Betroffenen jenseits der Sprachbarriere und auf Augenhöhe sprechen. Von Ihnen nur Lippenbekenntnisse. Keine Zeile in Rumänisch, kein Gespräch mit Sexarbeitenden. Wie peinlich. Wie bezeichnend. Form struktureller Gewalt - Arroganz der Macht.

### **Bockschein war gestern! Nuttenpass ab Morgen?**

Halt wir vergessen Ihren praktischen Vorschlag zu erwähnen. Sie befürworten einen Lichtbildausweis für Sexarbeitende, die sie eher Prostituierte zu nennen geneigt sind. Auskünfte an Private hilfsweise zulässig, das Pseudonym der Sexarbeitenden nutzend. Damit sind die Sexarbeitenden dann geschützt. AHA. Welcher Name wohl geläufig wird für das Dokument?

## **Vielen Dank**

an:

Mitglieder der Bremer Bürgerschaft, ZGF, Mitglieder des Runden Tisches Menschenhandel und Zwangsprostitution Bremen über die BBMeZ, BesD e.V., BSD e.V., voice4sexworkers.com, Ministerin Schwesig (BMFSFJ), Senator Mäurer, Verwaltungsgericht Bremen, TAZ Redaktion Bremen, Weser-Kurier, Nitribitt e.V, STI Beratung Gesundheitsamt Bremen.

Dieses Dokument wird mit seinen Anlagen derzeit zumindest in Auszügen ins Rumänische übersetzt. Es wird den rumänischsprachigen Sexarbeitenden in Bremen und vielleicht auch in anderen Städten und Regionen ausgehändigt und nach Möglichkeit und bei Interesse mit Ihnen diskutiert werden. Die rumänische Version erscheint als **Ne-RO-In** Dokument auf Sexworker.de.

## ANHANG 1

Zusammenfassung der Stellungnahme zur Anhörung des BMFSFJ, 12.06.2014, Berlin

# „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen  
der Freien Hansestadt Bremen - Anja Stahmann

Autor: Klaus Fricke SIB-SWinfoBremen@gmx.de

## **Ziel: tatsächliche Verbesserung der Situation von Sexarbeitenden**

Primär die in der Sexarbeit Tätigen zu schützen, insbesondere vor

- Gewalt
- Ausbeutung
- Übervorteilung
- **Diskriminierung**
- (strukturellen) Gefahren für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten

(Sekundär ?) Stärkung der Position der in der Sexarbeit tätigen, insbesondere gegenüber

- Vermietern
- Betreibern
- Vermittlern oder
- Kunden

(Sekundär ? Tertiär?) Definition inakzeptabler Angebots- und Werbeformen

(Primär? Sekundär, Tertiär ...?) Förderung Gleichstellung Frauen und Männer

- Was ist gleichstellungspolitisch negativ zu bewerten?
- Abbau von Geschlechterrollenstereotypen,
- Abbau von Machtgefälle und
- ein **Empowerment** von Frauen

Ferner

- Reduzierung der Gewinne, die bei Dritten wie Bordellbetreibern oder Vermietern entstehen
- Sicherstellung, dass in erster Linie Sexarbeitende finanziell profitieren.
- Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation für Opfer von Menschenhandel

## **Mittel**

Erfassung möglichst aller Angebotsformen von Sexarbeit und deren Organisation

- Prostitutionsstätten
- Vermittlungs-/Escortagenturen
- Prostitution in Gaststätten
- im Rahmen von Messen oder Veranstaltungen
- Straßenstrich
- Wohnungsprostitution

Erlaubnispflicht für diese - Auflagen und Pflichten Betreibender (auch betriebsartabhängigen\*) z.B.

- Lage und Ausstattung der Räume (s.u.)
- Zuverlässigkeit i.S.d. Gewerberechts für Betreiber und ggf. Gesch.ftsführer
- Bereithaltung von Kondomen
- Gewährleistung, dass Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben
- **Information** der Sexarbeitenden über ihre **Rechte/Pflichten in deren Muttersprache**
- Zutrittsgewährung für Mitarbeitende einschlägiger aufsuchende Sozialarbeit
- Verpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber den Dienstleistenden/Sexarbeiter\_innen
- Vorlage eines **Betriebskonzepts** das die **sexuelle Selbstbestimmung der SW garantiert**
- Ausschluss von Angebotsformen, die strukturell besonders gefährlich oder erniedrigend sind
  - z.B. Flatrate-Angebote und
  - Gang-Bang-Partys.
- Vorgaben/Weisungen im Hinblick auf die Ausübung Sexarbeit sind unzulässig in Bezug auf
  - Praktiken
  - Kunden,
  - Ort und Zeit des Sexualkontakts
  - Anwesenheitspflichten
  - Bekleidungsangaben etc.

Ausschluss der Prostitutionsausübung in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Ferner

- Mietobergrenzen,
- Vorgabe, dass der größte Teil der Einnahmen an die Sexarbeiter\_innen ausgezahlt wird.
- Beschränkung der zulässigen Geschäftsmodelle z.B.

- Einschränkung der Tätigkeit Dritter, da Dritte vom Umsatz der Sexarbeiter\_innen profitieren und sie daher drängen könnten, mehr Kunden zu akzeptieren, andere Praktiken anzubieten oder etwa Sanktionen verhängen, weil zu wenig Umsatz generiert wird.

#### Anmeldung der Sexarbeitenden durch die Betreibenden,

- Prüfungspflicht und Vermietung nur an gemeldete Sexarbeitende
- Analoge Regelung für Vermittlungsagenturen, Veranstaltungen etc.

#### Regelungen für Sexarbeit in Wohnungsprostitution:

- Begrenzung auf die ortsübliche Gewerbemiete
- keine Einflussnahme auf die Art und Weise der Prostitutionsausübung
- Bei Prostitution in einer Privatwohnung durch die Wohnungsinhaberin selbst:
  - Vorlage des Mietvertrages.

#### Erwägung einer Begrenzung der Größe von Bordellbetrieben

#### Bei Ausnahmen von der Erlaubnispflicht zumindest eine Überwachungspflicht

#### Untersagung / Verweigerung der Betriebserlaubnis

- wenn dem Betreiber/Gesch.ftsführer bereits eine Erlaubnis entzogen wurde
- Betreiber/Gesch.ftsführer sich „einschlägig“ strafbargemacht haben.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verbindlich
- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister verbindlich
- wenn in der Prostitutionsstätte einschlägige Straftaten verübt wurden  
 „...“, es sei denn, der Betreiber weist nach, dass er alles Mögliche und Zumutbare zur Verhütung und Verfolgung solcher Straftaten unternommen hatte.
- bei wiederholten oder gröblichen Verstößen gegen die Auflagen der Erlaubnis
- bei einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und berechnetem Honorar Betreibender

#### Anzeigepflicht der Tätigkeit für Sexarbeitende

Eine Anzeigepflicht sollte aufgenommen werden, u.a. zwecks Abgrenzung von Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung.

#### Zusätzlich:

- Verpflichtender Nachweis erfolgter Beratung
- Ordnungswidrigkeit falls der Anzeigepflicht nicht genügt wird
- Lichtbildausweis mit Pseudonym/Künstlername
- Weitergabe der gespeicherten Daten auch an private Stellen unter Verwendung lediglich des Pseudonyms laut Sonderausweis der Sexarbeitenden

- **Betretungsrechte für Behörden für alle Orte der Sexarbeit (inklusive private Wohnungen)**
- **Mindestalter Sexarbeitender von 21 Jahren**
- **Verbot von Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr**
- **Verbot von Werbung für Sexarbeit sollte aufrechterhalten werden**
- **Hilfsweise Zugangsunterbindung zur Werbung für Prostitution für Personen unter 18 Jahren**
- **Abschaffung der Möglichkeit Sexarbeit als abhängig Beschäftigung auszuüben**
- **Prüfung einer Normierung von Mindestentgelten für sexuelle Dienstleistungen**
- **Regelung, dass erlaubte Orte der Sexarbeit kein störendes Gewerbe sind**
- **Klarstellung, dass die Vergewaltigung von Sexarbeitenden kein „minder schweren Fall“ sind**
- **Finanzierung von Umschulungen u.ä. für Sexarbeitende, die ihre Tätigkeit aufgeben wollen.**
- **Weisungen an die Bundesagentur für Arbeit die berufliche Umorientierung von Sexarbeitenden zu fördern und ihnen Alternativen aufzuzeigen, wenn sie sich an die Agentur wenden**

\* Je nach Betriebsart

- Mindeststandards für Gesundheitsschutz und Hygiene ( sanitäre Anlagen/ Duschen)
- Räumlichkeiten müssen durch Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung geeignet sein, die notwendigen Anforderungen zum Schutz der dort Dienstleistenden gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu bieten
- Räume sollen nicht derart örtlich abgeschieden sein, dass die Dienstleistenden in einer Bedrohungssituation nicht zeitnah Hilfe erreichen können
- Ggf. gesonderte Schlaf-/Aufenthaltsräume, insbes. sofern die Dienstleistenden dort übernachten
- Einhaltung bau- und brandschutzrechtlicher Vorschriften
- Verfügbarkeit von Telefonanschluss/Handyempfang; Notrufmöglichkeit
- Aufklärung über Gefahren, z.B. über sexuell übertragbare Krankheiten Evtl. Kennzeichnungspflicht als „lizenzierter Betrieb“ o.ä.

## ANHANG 2

Zusammenfassung des

# **Eckpunktepapiers zur Nachsteuerung des ProstG -**

BMFSFJ, Ministerin Manuela Schwesig vom 14.08.2014

Autor: Klaus Fricke SIB-SWinfoBremen@gmx.de

### Name des geplanten Gesetzes

**Gesetz zum Schutz der in der Prostitution Tätigen  
Prostituiertenschutzgesetz**

**ProstSchG**

**Angestrebtes Datum der Rechtsgültigkeit: 01.01.2016**

### Einordnung in das Rechtssystem

**als eigenständiges Gesetz (neues Stammgesetz)  
außerhalb der Gewerbeordnung**

### Ziel: Verbesserter Schutz der in der SW Tätigen (vor Kriminalität in der SW)

insbesondere:

- Selbstbestimmungsrecht von SW stärken
- vertragliche Arbeitsbedingungen im SW
- Gesundheitsschutz von SW
- Überwachung verbessern
- Rechtssicherheit der legalen SW erhöhen
- Kriminalität im Zusammenhang mit SW bekämpfen
  - auch: Jugendgefährdung ausschließen
  - nicht: Schutz vor Stigmatisierung und Diskriminierung

### Mittel zur Zielerreichung bzw. Regelungsgegenstände des Prost-Schutz-G:

#### **Erlaubnispflicht**

- für alle Sexarbeitsorte und für Vermittlung und Organisation von SW
- Ausnahme: allein arbeitende SW in eigener Wohnungen
- Übergangsregelung für bestehende SW Orte

#### **Vorraussetzungen für Erlaubnis**

- Zuverlässigkeitsprüfung der Betreibenden und ihrer Vertretungen
  - räumliche Mindeststandards
  - hygienische Mindeststandards
  - Mindeststandards des Gesundheitsschutz
  - Mindeststandards der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen
    - auch: - baurechtliche Unbedenklichkeit
    - Kinder- und Jugendschutz
    - Arbeitsschutz anderer Beschäftigter als der SW
    - Schutz Dritter vor Gefährdungen und Schädigungen
    - Schutz der Anwohner von Orten der SW
- Regelungen In Abhängigkeit von der Art der SW, befristete Erlaubnis

#### **Sanktionen gegen und/oder Verbot von SW die befürchten lässt, dass sie**

- das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von SW gefährden
- die Gesundheit von SW gefährden
- Ausbeutung von SW Vorschub leistet
- Sanktionierung entsprechend Ordnungswidrigkeitskatalog und -strafen
  - auch: wenn die Gesundheit anderer von SW Betroffener gefährdet wird

#### **Pflichten der Betreibenden**

- Vorlage eines Betriebskonzeptes



- Nachweis der (Vermietungs-) Verträge mit den SW
- Informationspflicht Safer-Sex
- Kondomauslage
- Auskunftspflicht zum SW Betrieb gegenüber Behörden
- Einsichtsgewährung Betriebsunterlagen SW für Behörden
- Zugangsgewährung zum SW Ort für Behörden
- Zugangsermöglichung für SW zu Gesundheits- und Sozialberatung
  - auch: - Meldepflicht Tätigkeitsaufnahme und Ende der SW an Behörde
  - Prüfpflicht ob Anmeldung der Tätigkeit seitens SW erfolgt ist
  - Ausschluss Minderjähriger (örtlich/räumlich)
  - Einhaltung sonstiger gesetzlicher und behördlicher Vorgaben

#### **Pflichten der SW**

- Teilnahme an Beratung zu sozialen, gesundheitlichen, Rechts-, und Krankenversicherungsfragen
- Meldepflicht der Tätigkeit in jeder Kommune
- Vorlage des SW-Pass gegenüber Behörden, Betreibenden von SW Betrieben
  - auch: - gegenüber Kunden
  - und: - Nachweisdokument (SW-Pass) der erfolgten Meldung muss vorhanden sein

#### **Sonstiges:**

##### **Werbeverbot**

- für ungeschützten GV
- riskantes sexuelle Verhalten

##### **Überwachung, Nachschau sonstige behördliche Befugnisse**

- Einsichts- und Betretungsbefugnisse und -pflichten
- entsprechend Ländergesetzen
- sonstige polizeiliche und behördliche Befugnisse bleiben davon unberührt

##### **Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten und Betreibenden**

- keine Gefährdung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes der SW durch Betreibende
- Möglichkeit der selbständigen Tätigkeit
- Möglichkeit eines Beschäftigungsverhältnisses
- Scheinselbstständigkeit wird als überwiegend vorhanden angenommen

##### **Kommunale Befugnisse sonstiger Art**

- bleiben uneingeschränkt (z.B. Sperrbezirke, Baurecht) bestehen

#### **Hinweise zur Rechtsdiskussion:**

Dr. Ulrike Lembke,  
 Das „Prostituiertenschutzgesetz“ kommt – die Heuchelei geht weiter,  
 in: <http://www.juwiss.de/105-2014/>